

DRINGLICHKEITSANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15.03.2005

Ltg.-**408A-2/24-2004**

~~U~~-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Leichtfried, Weninger, Cerwenka, Dworak, Findeis, Gartner, Ing. Gratzner, Jahrmann, Kadenbach, Kautz, Kernstock, Mag. Motz, Prof. Dr. Nasko, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Sacher, Thumpser und Vladyka gemäß § 33 LGO 2001

betreffend Beibehaltung des verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens auch für Einrichtungen für Großveranstaltungen

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz hat bislang abschließend, exakt und ausreichend definiert, ab welcher Größenordnung ein Vorhaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit und auf fachlicher Grundlage hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt von der zuständigen Behörde zu prüfen bzw. die gegebenenfalls bestgeeignete Umsetzungsvariante herauszufinden ist.

Im Nationalrat wurden nunmehr Änderungen zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz beschlossen, die vorsehen, dass künftig die Landesregierungen durch Einzelfallprüfungen entscheiden sollen, ob bei der Errichtung von Sportanlagen im Zusammenhang mit internationalen Großveranstaltungen sowie bei der Wiedererrichtung und Adaption existierender Rennstrecken und von Teststrecken für Fahr- und Sicherheitsqualitätschecks eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll oder nicht, wobei ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist. Darüber hinaus soll die Erweiterung vorwiegend militärisch genutzter Flugplätze von der UVP ebenso ausgenommen sein, wie die Erweiterung ziviler Flugplätze, wenn die Zahl der Flugbewegungen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren unter 20.000 bleibt.

Die EU-rechtlichen Vorgaben (RL 85/337/EWG und RL 97/11/EG) bestimmen, dass jene Vorhaben einer UVP zu unterziehen sind, bei denen im Sinne des Anhanges 3 der Richtlinie mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Darin sind jedoch keinerlei Ausnahmenregelungen für Großvorhaben, wenn sie auf Vereinbarung mit internationalen Organisationen basieren, oder für Rennstrecken, wenn sie seit mindestens 20 Jahren bestehen, enthalten.

Großvorhaben im obgenannten Sinn können - unabhängig von der Dauer ihres Bestandes - dieselben oder sogar größere Auswirkungen auf die Umwelt haben als andere - teils kleinere - UVP-pflichtige Vorhaben. Dass nun z.B. anlässlich einer EM oder WM errichtete Sportstadien von vornherein keinerlei UVP-Relevanz haben sollen und damit nicht einmal mehr eine Einzelfallprüfung vorgesehen ist, steht ganz offensichtlich im Widerspruch zu den genannten EU-Richtlinien.

Es ist daher verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, gleiche Projekte ungleich zu behandeln, nur abhängig davon, ob ein Vertrag mit internationalen Organisationen vorliegt, oder nicht.

Aufgrund der bisherigen Vorschriften sind rasche und effiziente Verfahren ausreichend sichergestellt. Sämtliche für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen sind von der Behörde mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Langwierige Ansuchen um Einzelgenehmigungen – bau-, naturschutz-, wasser-, verkehrs-, abwasserrechtlich etc. – entfallen dadurch zur Gänze. Weiters ist auch aufgrund der bisherigen Rechtslage je nach Art, Größe und Standort des Vorhabens ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen sechs bzw. neun Monaten nach Antragstellung, von der zuständigen Behörde zu entscheiden.

Die aktuell beschlossenen Änderungen schränken den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und damit die Interessen insbesondere der betroffenen Bürger und der Umwelt stark ein.

Nicht optimal vorbereitete oder durch zeitliche Verzögerungen unter Druck geratene Projekte sollten jetzt nicht Anlass sein, an einem bestehenden und guten Gesetz Änderungen vorzunehmen und dürfen nicht heimlicher Hintergrund zu einer Anlassgesetzgebung sein.

Das Argument, wonach eine UVP eine Zeitverzögerung für Projekte bedeute, ist unhaltbar, wie Beispiele aus Niederösterreich zeigen. Es ist bei Großprojekten absolut notwendig, AnrainerInnen und Bürgerinitiativen in das Vorhaben einzubeziehen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Das UVP-Gesetz darf auch nicht als Verhinderungsgesetz gesehen werden, sondern es schafft als konzentriertes Verfahren die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Der Niederösterreichische Landtag spricht sich daher für die Wahrung der Interessen der Bürger und der Umwelt durch rasche und effiziente Verfahren im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes aus. Änderungen bewährter Regelungen aufgrund aktuell diskutierter Anlassfälle sind in diesem Bereich jedenfalls abzulehnen. Es sollten daher die NÖ Bundesräte ersucht werden, sich im Rahmen der Behandlung der vom Nationalrat beschlossenen Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz im Bundesrat gegen die Änderungen auszusprechen.

Da einerseits ein gleichlautender Antrag bereits am 8. März 2005 eingebracht und zugewiesen wurde, der zuständige Umweltausschuss vom Ausschussvorsitzenden jedoch nicht mehr zeitgerecht einberufen wurde, so dass eine ausschussmäßige Behandlung noch rechtzeitig vor der Landtagssitzung am 17. März 2005 erfolgen konnte, gleichzeitig jedoch die Behandlung der Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der Sitzung des Bundesrates am 17. März 2005 erfolgt, andererseits bei Inkrafttreten der Novelle sehr rasch entsprechende Projekte eingereicht und vom Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ausgenommen werden können, wodurch die Rechte der betroffenen Bürger eingeschränkt würden, sollte diese Angelegenheit möglichst rasch behandelt werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag möge beschließen:

- Der NÖ Landtag ersucht die niederösterreichischen Bundesräte gegen die beschlossenen Änderungen, wonach für verschiedene Großprojekte (Sportstadien, Renn- und Teststrecken, Freizeit- und Vergnügungsparks, Landebahnen für Militärflugzeuge etc.) die Umweltverträglichkeitsprüfung nur mehr sehr eingeschränkt bzw. erst nach Durchführung einer Einzelfallprüfung seitens der Länder durchzuführen ist, Einspruch zu erheben.
Der Herr Präsident wird ersucht, dieses Ersuchen umgehend den NÖ Bundesräten zu übermitteln.
- Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung und an den Nationalrat mit der Forderung heranzutreten, unabhängig vom Abstimmungsverhalten im Bundesrat jedenfalls die Änderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung in den genannten Bereichen umgehend zur Gänze zurück zu nehmen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag im Falle der Zuerkennung der Dringlichkeit so in die Tagesordnung aufzunehmen, dass er zu Beginn der Sitzung behandelt wird, um bei Beschlussfassung des Antrages dem Präsidenten des Bundesrates rechtzeitig vor der Behandlung der Thematik im Bundesrat darüber Mitteilung machen zu können.

Gemäß § 33 Abs. 1 LGO 2001 wird beantragt, dass dieser Antrag im Landtag ohne Ausschussberatung zur Behandlung gelangen möge.